

PROTOKOLL

über die **3. Geschäftssitzung** des Gemeinderats am 17.06.2025 im Sitzungssaal des Rathauses an der Adresse 2361 Laxenburg, Schlossplatz 7-8.

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 11.06.2025 per E-Mail.

Die Kundmachung an der Amtstafel erfolgte am 11.06.2025.

Anwesend: Bürgermeister David BERL
Vizebürgermeisterin Silvia WOHLFAHRT

gfGRⁱⁿ Johanna GRUBER, MSc. MA (WU)
gfGRⁱⁿ Carina HÜTTER
gfGR Ing. Mag. Peter KOIZAR
gfGR DI Andreas WEIß

GR Christian BLEI
GR Michael DAUDA
GR Ing. Michael HEIDENREICH
GRⁱⁿ Mag. Melanie PRAGER
GR Hans-Peter RAPPELSBERGER
GR Florian SCHULTZ
GR Philipp STANITZ
GR Walter TESCH
GRⁱⁿ Isabella ZIMMERMANN

Entschuldigt: gfGR Ing. Robert MERKER
gfGRⁱⁿ Regina SCHNURRER
GR Heinz DOSTAL
GR Markus RAPP, MSc. MBA
GRⁱⁿ Johanna STANEK
GR Helfried STEINBRUGGER

Nicht anwesend: -

Schritfführerin: Daniela Fürst
Weiters anwesend: Patrick Hirnschall

Herr Bürgermeister David Berl übernimmt den Vorsitz, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats.
Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil dieser Gemeinderatssitzung lautet wie folgt:

1. Sitzungsprotokoll vom 29.04.2025; Behandlung von Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung
2. Berichte
3. Prüfungsausschuss vom 10.06.2025
4. Rechtsvorschriften der Gemeinde; Nebengebührenordnungen; Änderung; Beschluss
5. Subventionen;
 - a. Kultur- und Museumsverein Laxenburg; Beschluss
 - b. Pfarre Laxenburg; Fußwallfahrt 2025; Beschluss
 - c. HLW Biedermannsdorf; Beschluss
6. Raumordnung;
 - a. Freigabe Aufschließungszone BW-A5 und BW-A9 Anselmgasse/Franz Berl-Gasse; Beschluss
 - b. 24. Änderung Bebauungsplan; Beschluss
7. Verkehrsmaßnahmen im Ortsgebiet der Marktgemeinde Laxenburg; Subvention Gebühren Ausnahmegenehmigungen; Abänderung des Beschlusses vom 25.03.2025; Beschluss
8. Taxidienstleistungen; Nachtrag zum Vertrag mit Taxiunternehmen; Beschluss
9. Wirtschaftshof; Zinkrahmen für Lagerung Verkehrszeichen; Beschluss
10. Parkplatz Franz Joseph-Platz; Verlängerung Mietverträge; Beschluss
11. Entwicklungsfläche Kaisergarten; Erstellung Projektstudie; Auftragsvergabe
12. Kleingärten „Am Kanal“; Parzelle Nr. 26; Übernahme Pachtvertrag; Beschluss
13. Bildungscampus; Servitutsbestellungsvertrag mit Wiener Netze; Beschluss

2

Gegen die vorliegende Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

TOP 1

Sitzungsprotokoll vom 29.04.2025; Behandlung von Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung

Herr Bürgermeister David Berl stellt fest, dass gegen das Protokoll der 2. Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2025 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2

Berichte

- a. **Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVAM); Verbandsversammlung vom 03.04.2025 und 12.05.2025**

Herr gfGR DI Andreas Weiß berichtet auszugsweise aus den Sitzungsprotokollen.

b. Wasserverband Schwechat; Vorstandssitzung vom 02.04.2025

Herr Bürgermeister David Berl berichtet auszugsweise aus dem Sitzungsprotokoll.

**c. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Mödling;
Verbandsversammlung vom 24.03.2025**

Herr Bürgermeister David Berl berichtet auszugsweise aus dem Sitzungsprotokoll.

**d. Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte;
Sitzung vom 23.04.2025**

Herr Bürgermeister David Berl berichtet auszugsweise aus dem Sitzungsprotokoll.

e. Dankschreiben

Bericht: Bürgermeister David Berl

Mit Schreiben vom 02.04.2025 bedankt sich Herr Gerhard Gläss im Namen der Pfandfindergruppe Laxenburg für die gewährte Subvention.

Der Obmann des VW Käfer und Bulli Liebhaberclubs Laxenburg, Herr Andreas Franek, hat sich mit Schreiben vom 02.04.2025 für die gewährte Subvention bedankt.

Im Namen des Pensionistenverband Österreich, Ortsgruppe Laxenburg, bedankt sich der Obmann, Herr Herbert Breit für die Gewährung der Subvention.

Die Obfrau der NÖs Senioren Ortsgruppe Laxenburg, Frau GRⁱⁿ Johanna Stanek, bedankt sich im Namen des Vorstands für die gewährte Subvention.

f. Nächste Sitzungstermine

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die geplante nächste Sitzung des Gemeinderats findet am Dienstag, 30.09.2025 um 19 Uhr (die davor erforderliche Sitzung des Gemeindevorstands findet dann (voraussichtlich) am Dienstag, 23.09.2025 statt).

Es wird um Terminvormerkung des Termins 19.08.2025 für eine möglicherweise eingeschobene Gemeinderatssitzung nach der Gemeindevorstandssitzung am 12.08.2025 ersucht.

g. Kommende Veranstaltungen der Marktgemeinde Laxenburg

Bericht: Bürgermeister David Berl

18.06.2025	Schlosskonzerte Laxenburg „Alpen & Glühen“ im Schlosstheater
19.06.2025	Fronleichnamsprozession mit anschließendem Frühschoppen im Rathauspark

Sitzung des Gemeinderats vom 17.06.2025

11./12.07.2025 Genuss im Rathauspark
09.-16.08.2025 Sommerkino Laxenburg am Schlossplatz
12.09.2025 Serenadenkonzert „Das Glück is a Vogel“ im Schlosstheater

Einen Gesamtüberblick über Veranstaltungen in Laxenburg finden Sie im Online-Veranstaltungskalender unter www.laxenburg.at.

TOP 3

Prüfungsausschuss vom 10.06.2025

Am 10.06.2025 fand die eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr GR Ing. Michael Heidenreich, berichtet:

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergab keine Differenzen.
Die Prüfungstätigkeit umfasste:

- *Gebahrungsprüfung*

Der Prüfungsausschuss gab folgende Empfehlungen ab:

*Die Barkassen wurden überprüft und in Ordnung befunden.
Die Summe der Kassen übersteigt nicht den versicherten Wert.*

Stellungnahme der Kassenverwalterin-Stellvertreterin: *keine*
Stellungnahme des Bürgermeisters: *keine*

4

TOP 4

Rechtsvorschriften der Gemeinde; Nebengebührenordnungen; Änderung; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die Erschwerniszulage in der Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungsvorschrift vom 28.04.1998, die für MitarbeiterInnen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Laxenburg gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung bzw. dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (= Dienstrecht „alt“) stehen, soll eine Adaptierung in Hinblick auf die Arbeiten am Friedhof erfahren. Bis dato ist der § 4 Sonderzulagen Punkt 2. Erschwerniszulage littera d) dahingehend geregelt, als jedem mit händischen Grabaushub am Friedhof Laxenburg beschäftigten Bediensteten pro Grab eine Zulage in der Höhe von 4 % des jeweiligen Monatsentgelts und bei maschinellem Aushub die Hälfte dieses Betrages gebührt.

Dieser Punkt soll wie folgt geändert werden:

Sitzung des Gemeinderats vom 17.06.2025

- d. Den Bediensteten des Wirtschaftshofs, die am Friedhof mit Grabungsarbeiten von Grabstätten, Exhumierungen, Grabzusammenlegungen und Grabräumungen befasst sind, wird pro Grab eine Erschwerniszulage in folgender Höhe gewährt:

Grabung manuell in 2,4 – 1,9 m Tiefe	6%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung manuell in 1,6 – 1,2 m Tiefe	5%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung maschinell alle Tiefen	3%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung Urne in 0,6 m Tiefe	2%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
zusätzlich: Zuschlag für Exhumierungen	2%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2024 wurde aufgrund des ab 01.01.2025 in Kraft getretenen NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) (= Dienstrecht „neu“) eine diesem Gesetz angepasste Nebengebührenordnung verordnet. Im Rahmen der Verordnungsprüfung durch das Land NÖ wurde eine Anpassung in den §§ 1, 2 und 3 empfohlen. In § 1 soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, als der Anwendungsbereich genauer definiert werden sollte. In § 2 sollte eine Korrektur dahingehend erfolgen, als die Einstellung pauschalierter Nebengebühren gesetzlich geregelt ist und daher eine entsprechende Adaptierung nötig sei. In § 3 soll aufgrund eventueller Schwierigkeiten in der Auslegung eine Konkretisierung der Tätigkeiten erfolgen.

5

Weiters soll auch für Bedienstete der Marktgemeinde Laxenburg, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Laxenburg nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) stehen, die Erschwerniszulage für die Arbeiten am Friedhof wie folgt lauten:

- (4) Den Bediensteten des Wirtschaftshofs, die am Friedhof mit Grabungsarbeiten von Grabstätten, Exhumierungen, Grabzusammenlegungen und Grabräumungen befasst sind, wird pro Grab eine Erschwerniszulage in folgender Höhe gewährt:

Grabung manuell in 2,4 – 1,9 m Tiefe	6%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung manuell in 1,6 – 1,2 m Tiefe	5%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung maschinell alle Tiefen	3%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung Urne in 0,6 m Tiefe	2%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
zusätzlich: Zuschlag für Exhumierungen	2%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Herr Bürgermeister David Berl stellt den Antrag, die Änderungen der Verordnungen zu beschließen, sodass sie lauten wie folgt (Änderungen in rot):

1.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung 17.06.2025 aufgrund der Bestimmungen der §§ 42 – 48 a und 53 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 idgF., und der §§ 20,23 und 24 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 idgF., folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG UND DIENSTBEKLEIDUNGSVORSCHRIFT

beschlossen:

**I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Anwendungsbereich**

In den folgenden Bestimmungen gelten die verwendeten Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Gemeindebedienstete. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

6

Diese Nebengebührenordnung findet Anwendung auf alle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440 idgF, bzw. des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 idgF, stehenden Bediensteten der Marktgemeinde Laxenburg.

Die Bediensteten des Dienststandes erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440 idgF, bzw. des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 idgF, zukommenden Bezügen, Nebengebühren und Dienstkleidung bzw. außerordentliche Zuwendung anlässlich der Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.

**II. ABSCHNITT
Nebengebühren****§ 2
Reisegebühren**

Für die Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen werden die Bestimmungen der Landesreisegebührenvorschrift, VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200 idgF, sinngemäß angewendet. Dienstfahrten mit dem eigenen PKW bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Aufwandsentschädigung (§ 45 GBDO)

Für die zeitweise Tätigkeit im Außendienst erhalten der Bedienstete im Bau-Fachdienst und der Sachbearbeiter im Wirtschaftshof jeweils eine Zulage in der Höhe von 6 %, der leitende Bedienstete eine Zulage von 3 % des jeweiligen Monatsentgeltes.

§ 4 Sonderzulagen (§ 47 GBDO)

1. Dem mit der Kassenführung beschäftigten Bediensteten gebührt eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 3 % des jeweiligen Monatsentgeltes monatlich. Im Falle einer Vertretung des mit der Kassenführung bestellten Bediensteten wird, wenn die Vertretung länger als 2 Wochen dauert, dem zum Vertreter bestimmten Bediensteten gewährt. Für einen Tag dieser Vertretung gebührt 1/30 dieser Zulage.
2. Erschwerniszulage
 - a) Den Bediensteten, die ständig mit Arbeiten an der Schreibmaschine betraut sind, gebührt eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 5 % des jeweiligen Monatsentgeltes.
 - b) Den Bediensteten, die häufig mit Arbeiten an Bildschirmgeräten beschäftigt sind, gebührt für die damit verbundene Belastung eine Erschwerniszulage in der Höhe von 5 % des jeweiligen Monatsentgeltes.
 - c) Den Bediensteten im Außendienst wird für die bei den Arbeiten anfallende Verschmutzung, Erschwernis und Gefahr, eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in der Höhe von 10 % des jeweiligen Monatsentgeltes gewährt. Von diesen Zulagen gelten 1/3 als Erschwernis-, 1/3 als Schmutz- und 1/3 als Gefahrenzulage.
 - d) Den Bediensteten des Wirtschaftshofs, die am Friedhof mit Grabungsarbeiten von Grabstätten, Exhumierungen, Grabzusammenlegungen und Grabräumungen befasst sind, wird pro Grab eine Erschwerniszulage in folgender Höhe gewährt:

Grabung manuell in 2,4 – 1,9 m Tiefe	6%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung manuell in 1,6 – 1,2 m Tiefe	5%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung maschinell alle Tiefen	3%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung Urne in 0,6 m Tiefe	2%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
zusätzlich: Zuschlag für Exhumierungen	2%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG

- e) Schulwarten und Schulwarthelfern gebührt in Hinblick auf die laut Dienstanweisung an Schultagen und den dienstlichen Erfordernissen anzupassende Dienstzeit eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % des Monatsentgeltes.

Die Zulagen a) bis e) stehen auch während des gesetzlichen Erholungsurlaubes oder Sonderurlaubes mit Bezügen zu. Bei einer vom Bediensteten nicht selbst verschuldeten Dienstverhinderung stehen diese Zulagen bis zu 30 Kalendertagen zu.

§ 5

Dienstbekleidungsvorschrift (§ 41 GBDÖ)

Dienst- (Arbeits-)kleidung steht folgenden Gemeindebediensteten kostenlos zu:

Bedienstetenkategorie Tragdauer	Dienst- bzw. Arbeitskleidung	
Gemeindearbeiter, Haustechniker		
Schulwart	1 Lodenrock oder Wintermantel	
	bzw. -jacke	3 Jahre
	1 Paar Lederstiefel	3 Jahre
	1 Regenanzug	3 Jahre
	1 Winteroverall	3 Jahre
	1 Arbeitsanzug	1 Jahr
	1 Paar Arbeitsschuhe	1 Jahr
	1 Winterkappe	1 Jahr
Amtswart, Schulwarthelfer, Kindergartenhelferin	1 Paar Arbeitsschuhe	1 Jahr
	1 Arbeitsmantel	1 Jahr
	1 Kopftuch oder Kappe	1 Jahr
Hortnerin, Horthelferin	1 Arbeitsmantel	1 Jahr

8

Dienst- bzw. Arbeitskleidung darf vor Ablauf der Tragdauer nur im Dienst getragen werden und ist in reinlichem Zustand zu halten.

Nach Ablauf der Tragdauer geht die Dienst- bzw. Arbeitskleidung in das Eigentum der Bediensteten über.

III. Abschnitt

§ 6 Erstellung Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss

Der mit der Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses befasste Gemeindebedienstete erhält eine a.o. Zuwendung im Ausmaß des jeweiligen Monatsentgeltes.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 18.06.2025 in Kraft.

Sitzung des Gemeinderats vom 17.06.2025

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung vom 17.06.2025 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), in der geltenden Fassung, für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Laxenburg stehenden Bediensteten folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen.

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

In den folgenden Bestimmungen gelten die verwendeten Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Gemeindebedienstete. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Nebengebührenordnung findet Anwendung auf alle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) stehenden Bediensteten der Marktgemeinde Laxenburg.

9

§ 2 Anspruchsberechtigung

(1) Die Bediensteten der Marktgemeinde Laxenburg erhalten, außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) zukommenden Bezüge, nachfolgende Nebengebühren.

(2) Gemäß § 78 Abs 4 NÖ GBedG 2025 ruhen die pauschalierten Nebengebühren bei einer länger als vier Wochen ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst (ausgenommen Erholungsurlaub) vom Beginn des letzten Tages dieser Frist bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

(3) Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Abwesenheit vom Dienst erhält diese Vertretung den aliquoten Anteil.

(4) Der Anspruch der Auszahlung dieser Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

II. ABSCHNITT

Nebengebühren

§ 3 Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

(1) Den Bediensteten des Wirtschaftshofs wird für die Innen- und Außendienst-Arbeiten, die mit einer besonderen Verschmutzung von Körper und/oder Kleidung verbunden ist, wie zB Reinigungsarbeiten, etc., anfallende Verschmutzung eine Schmutzzulage in Höhe von 3,33 % des jeweiligen Monatsentgelts gewährt.

(2) Den Bediensteten des Wirtschaftshofs wird für die Innen- und Außendienst-Arbeiten, die mit einer besonderen Erschwernis verbunden sind, wie zB Arbeiten im Freien bei Hitze und/oder Kälte, etc., anfallende Erschwernis eine Erschwerniszulage in Höhe von 3,33 % des jeweiligen Monatsentgelts gewährt.

(3) Den Bediensteten des Wirtschaftshofs wird für die Innen- und Außen-Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden sind, wie zB Winterdienst, Arbeiten auf und/oder neben der Straße, etc., eine Gefahrenzulage in Höhe von 3,34 % des jeweiligen Monatsentgelts gewährt.

(4) Den Bediensteten des Wirtschaftshofs, die am Friedhof mit Grabungsarbeiten von Grabstätten, Exhumierungen, Grabzusammenlegungen und Grabräumungen befasst sind, wird pro Grab eine Erschwerniszulage in folgender Höhe gewährt:

Grabung manuell in 2,4 – 1,9 m Tiefe	6%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung manuell in 1,6 – 1,2 m Tiefe	5%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung maschinell alle Tiefen	3%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
Grabung Urne in 0,6 m Tiefe	2%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG
zusätzlich: Zuschlag für Exhumierungen	2%	der Entlohnungsgruppe 6/10 nach dem NÖ GVBG

10

§ 4 Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich aus dieser Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann der Bedienstete den Gemeinderat anrufen. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem zuständigen Gericht (Arbeitsgericht).

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 18.06.2025 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Subventionen:

Herr GR Ing. Michael Heidenreich verlässt die Sitzung

a. Kultur- und Museumsverein Laxenburg; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Der Kultur- und Museumsverein Laxenburg hat mit Schreiben vom 30.04.2025 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2025 angesucht.

Folgende Subventionsbeträge sollen daher genehmigt werden:

Subvention von Betriebskosten:

Die Subvention der Betriebskosten idHv € 2.700,00 wird über die Betriebskostenabrechnung 2025 abgewickelt; etwaige Überschreitungen werden dem Kultur- und Museumsverein im Rahmen dieser Betriebskostenabrechnung in Rechnung gestellt.

Subvention für Aktivitäten:

Es wird vorgeschlagen, dem Kultur- und Museumsverein für Aktivitäten einen Betrag von € 2.500,00 zu genehmigen.

Die Richtlinien für die Gewährung von Subventionen an Vereine (GR-Beschluss vom 13.10.1998) erfordern u.a. den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Subventionsgeldern. Der Kultur- und Museumsverein weist die Verwendung der Subventionsgelder in einer jährlichen Abrechnung regelmäßig nach.

11

Diese Ausgaben sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 unter der VAST 1/360000-757000 bedeckt.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, gemäß den Richtlinien für Subventionen an Vereine vom 13.10.1998 dem Kultur- und Museumsverein Laxenburg für das Jahr 2025 folgende Subventionsbeträge zu gewähren:

- für Betriebskosten: € 2.700,00
- für Aktivitäten: € 2.500,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

(ohne GR Ing. Michael Heidenreich, da zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend)

Herr GR Ing. Michael Heidenreich nimmt wieder an der Sitzung teil.

b. Pfarre Laxenburg; Fußwallfahrt 2025; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die Pfarre Laxenburg hat um Subvention von Fahrtkosten für die Fußwallfahrt 2025 angesucht.

Subventioniert werden soll

- entweder die Kosten für ein Mietfahrzeug (Bus) und/oder
- im Falle, dass ein Mietfahrzeug (in geeigneter Größe) nicht verfügbar ist, die Treibstoffkosten für Privatfahrzeuge, die als Begleitfahrzeuge für die Wallfahrt verwendet werden.

Es wird vorgeschlagen, gegen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Betrages (Vorlage der Rechnung(en)) die Fahrtkosten bis zu einem Maximalbetrag von € 600,00 zu übernehmen.

Diese Subvention ist unter der VAST 1/390000-757000 bedeckt.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Pfarre Laxenburg die Fahrtkosten (Mietwagen und/oder Treibstoffkosten für Privatfahrzeuge, die als Begleitfahrzeug verwendet werden) bis zu einem Maximalbetrag von € 600,00 zu subventionieren.

12

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c. HLW Biedermannsdorf; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet 10.06.2025

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Biedermannsdorf hat mit Schreiben vom Mai 2025 um finanzielle Unterstützung angesucht. Für die Vertiefung des neuen Schulangebots „Office- und Medienassistenten“ sind moderne Unterrichtsmittel, eine funktionelle Schulausstattung sowie ein hochqualifiziertes Lehrkräfteteam erforderlich. All dies wird auch durch Subventionsleistungen der umliegenden Gemeinden möglich. Im Schuljahr 2024/2025 besuchen 26 SchülerInnen aus der Marktgemeinde Laxenburg diese Schule.

Es wird vorgeschlagen, einen Betrag iHv € 700,00 zur Verfügung zu stellen.

Diese Ausgaben sind im 1. Nachtragsvoranschlag unter der VAS 1/222-754 bedeckt.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der HLW Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 700,00 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6**Raumordnung:****a. Freigabe Aufschließungszone BW-A5 u. BW-A6 Anselmq./ Franz Berl-G.;****Beschluss**

Vorberatung im Ausschuss für Bauen, Raumordnung und Verkehr am 10.06.2025.

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die Grundeigentümerinnen der Grundstücke Nr. 554/1 und 556/1, KG Laxenburg haben am 21.05.2025 einen Antrag zur Freigabe der Aufschließungszonen BW-A5 und BW-A9 bei der Marktgemeinde Laxenburg eingebracht. Da alle festgelegten Freigabebedingungen gemäß der Verordnung des Gemeinderates vom 24.04.1986 erfüllt sind, soll nachstehende Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG

13

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. werden die im Flächenwidmungsplan festgelegten Aufschließungszonen BW-A5 und BW-A9 in der KG Laxenburg, betreffend die Grundstücke Nr. 554/1 und 556/1, gemäß dem Ansuchen beiliegendem Teilungsplanentwurf des Büros AREA Vermessung ZT GmbH., GZ 11786/23, vom 02.12.2024 zur Grundteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszonen sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt erfüllt:

- *ein Teilungsplan-Entwurf liegt vor (siehe Beilage),*
- *ein Baulandbedarf liegt vor,*
- *die Bereitschaft der Gemeinde zur Herstellung der Grundausstattung ist gegeben,*
- *die geforderte 75%-ige Verbauung der in der Verordnung des Gemeinderates vom 13.08.1986 angeführten Grundstücke ist gegeben.*

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig wird mit den Grundeigentümerinnen des Grundstücks Nr. 554/1, Frau Ulrike Krisa-Düringer und Frau Mag. Barbara Hafner-Düringer nachstehende Vereinbarung gem. § 3 Z 1 lit c) der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Laxenburg vom 24.04.1986 zur unentgeltlichen Abtretung der Verkehrsflächen in das öffentliche Gut getroffen:

VEREINBARUNG
gem. § 3 Z 1 lit c) der Verordnung
des Gemeinderates der MG Laxenburg vom 24.4.1986,
in Kraft getreten am 29.8.1986

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Laxenburg
Schlossplatz 7-8
2361 Laxenburg
im Folgenden auch als „Gemeinde“ bezeichnet

und

2. Ulrike Krisa-Düringer, geb. 3.3.1964
Forsthaus-Au
3400 Klosterneuburg
3. Mag. Barbara Hafner-Düringer, geb. 10.11.1962
Anselmgasse 7/1C
2361 Laxenburg

14

Im Folgenden auch als „Grundeigentümer“ bezeichnet, wie folgt:

**PRÄAMBEL/
RECHTSVERHÄLTNISSE**

Die Grundeigentümer sind zu jeweils ½-Anteil Eigentümer des Grundstücks Nr. 554/1, inneliegend EZ 583, KG 16117 Laxenburg, Bezirksgericht Mödling, landw. (10).

Dieses Grundstück ist zum Teil als „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone A5 (BW-A5)“ und zum Teil als „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone A9 (BW-A9)“ gewidmet.

In der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Laxenburg vom 24.4.1986 wurde als Freigabebedingung für die Freigabe von Aufschließungszonen innerhalb des Gemeindegebiets der Marktgemeinde Laxenburg allgemein die Bereitschaft der Marktgemeinde Laxenburg, die Grundausrüstung gemäß § 14 NÖ ROG 1976, das ist die Abwasser- und -entsorgung herzustellen.

In gegenständlicher Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde werden nunmehr die Bedingungen für die Bereitschaft der Gemeinde iSd § 3 Z 1 lit c) der Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Laxenburg vom 24.4.1986 zur Herstellung der Grundausrüstung für die von der möglichen Aufschließung betroffenen Grundstücke festgelegt.

Sitzung des Gemeinderats vom 17.06.2025

Informativ wird festgehalten, dass die in § 3 Z 6 und Z 10 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Laxenburg vom 24.4.1986 definierten Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszonen BW-A5 bzw. BW-A9 erfüllt sind.

I. Verpflichtung der Grundeigentümer zur Abtretung von öffentlichen Verkehrsflächen

Voraussetzung für die Bereitschaft der Gemeinde, für die von der Freigabe der Aufschließungszonen betroffenen Grundstücke die Abwasserver- und entsorgung iSd § 3 Z 1 lit c) der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Laxenburg vom 24.4.1986 herzustellen, ist die unentgeltliche Abtretung von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Laxenburg.

Die Grundeigentümer verpflichten sich demnach wie folgt:

1.1. Die Grundeigentümer verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum am Grundstück Nr. 554/1, EZ 583, KG 16117 Laxenburg, bzw. den daraus entstehenden Teilgrundstücken, für den Fall, dass vom Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hinsichtlich dieses Grundstücks eine Freigabe der Aufschließungszonen BW-A5 bzw. BW-A9 erfolgen sollte, diejenigen Teilflächen des Grundstücks Nr. 554/1, welche im beiliegenden, einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Philip Zeisler, Holzplatz 1, 2620 Neunkirchen, vom 2.12.2024, GZ: 11786/23, Beilage ./A, gelb lasiert dargestellt sind, unentgeltlich an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Laxenburg abzutreten.

1.2. Die Grundeigentümer verpflichten sich demnach, einen grundbuchfähigen Teilungsplan über die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmeten Abtretungsflächen des Grundstücks Nr. 554/1, EZ 583, KG 16117 Laxenburg, sowie weiters einen grundbuchfähigen Abtretungsvertrag verfassen zu lassen, der die unentgeltliche Abtretung der als öffentliche Verkehrsflächen gewidmeten Grundstücksteilflächen der Projektliegenschaft an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Laxenburg vorsieht, sowie diesen in der Folge grundbuchstauglich zu unterfertigen und unverzüglich die grundbücherliche Durchführung des Abtretungsvertrages zu veranlassen.

1.3. Die Abtretung der im Teilungsplan, Beilage ./A, durch gelbe Lasierung gekennzeichneten Grundstücksteilflächen des Grundstücks Nr. 554/1, EZ 583, KG 16117 Laxenburg, hat zur Gänze auf Kosten der Grundeigentümer spätestens binnen 3 Monaten ab Freigabe der Aufschließungszonen BW-A5 und BW-A9 zu erfolgen. Dabei sind die Grundeigentümer auch verpflichtet, die von der Marktgemeinde Laxenburg im Zuge der Abtretung zu leistende Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr zu übernehmen.

Laxenburg, am _____ 2025

Marktgemeinde Laxenburg
Bürgermeister

Marktgemeinde Laxenburg
Vizebürgermeisterin

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 17.06.2025

Marktgemeinde Laxenburg
(Gemeinderat)

Marktgemeinde Laxenburg
(Gemeinderat)

Ulrike Krisa-Düringer, geb. 3.3.1964

Mag. Barbara Hafner-Düringer, geb. 10.11.1962

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die Verordnung zur Freigabe der Aufschließungszonen BW-A5 und BW-A9 hinsichtlich der Grundstücke Nr. 554/1 und 556/1 und die Vereinbarung zur unentgeltlichen Abtretung der Verkehrsflächen in das öffentliche Gut (Beilage 1) zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16

b. 24. Änderung Bebauungsplan; Beschluss

Vorberatung im Ausschuss für Bauen, Raumordnung und Verkehr am 10.06.2025.
Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Derzeit steht der Bebauungsplan i.d.F. der 23. Änderung in Rechtskraft (GR-Beschluss vom 14.11.2022). Gemäß nachstehender Verordnung soll der Bebauungsplan in folgenden Punkten abgeändert werden:

- Bebauungsbestimmungen Hofstraße/Postgasse/Wiener Straße/Schlosshauptmann Riel-Gasse
- Bebauungsbestimmungen Jänergasse
- Bauklasse Anselmgasse 6
- Bebauungsbestimmungen Bauland Sondergebiet-Institut
- Bebauungsbestimmungen Karl Schreiweis-Gasse
- Mindestbauplatzgrößen im Bauland Agrar

Zu der gegenständlichen 24. Änderung des Bebauungsplanes sind folgende Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung eingelangt:

- A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik (BD4)
(16.06.2025)

Sitzung des Gemeinderats vom 17.06.2025

B. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1)
(17.06.2025)

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind keine Stellungnahmen eingelangt. Zu den allfälligen Bedenken und Anmerkungen seitens der Amtssachverständigen (ASV) des Amtes der NÖ Landesregierung sowie zu den eingelangten Stellungnahmen wird folgende Beschlussempfehlung durch das Büro Dr. Paula abgegeben:

Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagetechnik (BD4) DI Schnauer (16.06.2025)

Die Abteilung BD4 führt in der vorliegenden Stellungnahme an, dass durch die geplante Änderung der Bebauungsweise auf dem Grdst. Nr.: 151/8, KG Laxenburg (Änderungspunkt 2) in der Jänergasse nicht an die bestehende Wand des Nachbargrundstückes angebaut werden kann und dies eine optisch ungünstige Bebauung darstellen würde. Daher regt DI Schnauer an auf diesem Grundstück eine einseitig offene Bebauungsweise festzulegen, wodurch eine Verbesserung des Ortsbildes durch den verpflichtenden Anbau an die bestehende Feuerwand entstehen würde.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) Mag. Lampl (17.06.2025)

Die Abteilung RU1 führt an, dass unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Abteilung BD4 um eine nähere Darstellung der baustrukturellen Auswirkungen ersucht wird.

17

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Stellungnahmen folgende ergänzende Erläuterung vorgenommen werden:

Der vom ASV für Bautechnik getätigte Hinweis zur Verbesserung der Bebauungsstruktur kann aus raumordnungsfachlicher Sicht nachvollzogen werden. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht sind beide Festlegungen argumentierbar.

Eine ähnliche Lösung des Übergangs zwischen geschlossener und offener Bebauungsweise wurde im nördlichen Anschluss an die geschlossene Bebauungsweise im Bereich der Hof Straße bereits umgesetzt.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde, soll daher im Zuge der Beschlussfassung auf Basis der Stellungnahme der Abteilung BD4, und unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauungsstrukturen vor Ort, eine Abänderung der geplanten Bebauungsweise auf dem Grundstück Nr.: 151/8, KG Laxenburg von wahlweise offen oder gekuppelt in einseitig offen durchgeführt werden. Dadurch wird ein Anbauen an die bestehende beschlossene Bebauungsstruktur gewährleistet.

Die restlichen inhaltlichen Änderungen des Änderungspunktes 2 betreffend Bebauungsdichte und Gebäudehöhe bleiben unverändert zum Entwurf.

Beschlussempfehlung:

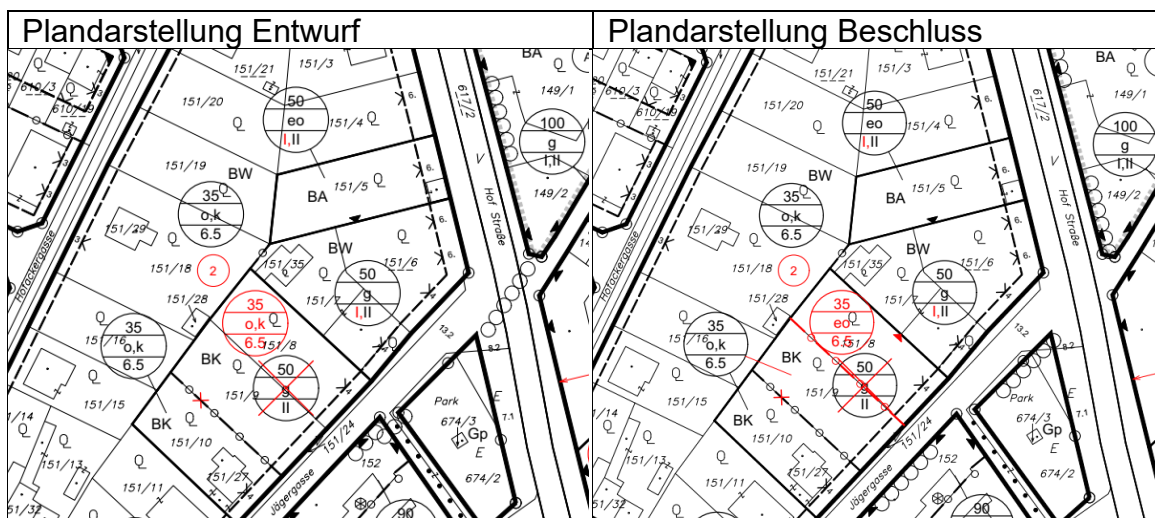
Sitzung des Gemeinderats vom 17.06.2025

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die eingebrachte Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik (BD4) dahingehend zu berücksichtigen, dass im Bereich des Grundstück Nr.: 151/8, KG Laxenburg eine einseitig offene Bebauungsweise mit Anbaupflicht festgelegt wird und der gegenständliche Änderungspunkt dementsprechend abgeändert gemäß beiliegendem Beschlussplan beschlossen wird.

Zusammenfassende Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 24. Änderung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der angeführten Beschlussempfehlung hinsichtlich des Änderungspunkt 2 abgeändert, gemäß beiliegendem Beschlussplan zu beschließen.

Plandarstellung laut Beschlussplan – Änderung Bebauungsweise im Bereich des Grundstückes Nr.: 151/8, KG Laxenburg von wahlweise offen oder gekuppelt (o/k) in einseitig offene Bebauungsweise (eo) - siehe Beilage.



Für die restlichen Änderungspunkte (1, 3, 4, 5, 6) wird empfohlen, diese unverändert gemäß Entwurf zu beschließen.

Aufgrund der zitierten Beschlussempfehlung soll nachstehende Verordnung vom Gemeinderat beschlossen werden:

MARKTGEMEINDE LAXENBURG KG LAXENBURG BEBAUUNGSPLAN (24. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg beschließt in seiner Sitzung vom 17.06.2025, Top 6b, nachstehende Verordnung. Der Entwurf ist gemäß § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, sechs Wochen, in der Zeit von 10. April 2025 bis 23. Mai 2025 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

VERORDNUNG

I. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Laxenburg (24. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G24095/B24 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Bauungsvorschriften

Die Bauungsvorschriften der Marktgemeinde Laxenburg werden abgeändert wie folgt (Rot-Schwarz-Darstellung):

Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

19

(2) Die Mindestgröße von Bauplätzen darf bei Neuparzellierungen ~~im Bauland-Agrargebiet und~~ im Bauland-Wohngebiet bei offener Bauungsweise nicht unter 700 m², bei gekuppelter Bauungsweise nicht unter 400 m² und bei geschlossener Bauungsweise nicht unter 350 m² liegen. **Im Bauland-Agrargebiet darf die Mindestgröße von Bauplätzen, unabhängig von der Bauungsweise, nicht unter 700 m² liegen.**

Im Anhang zur Verordnung (Festlegung „Besondere Bestimmungen“ gemäß § 10) wird folgende Besondere Bestimmung ergänzt:

BB7: Das Hauptgebäude ist wahlweise an eine der beiden gegenüberliegenden Baufluchtlinien mit Anbaupflicht (Karl Schreiweis-Gasse, Friedrich Stöckler-Platz, Martin Ebner-Gasse) anzubauen. Garagen sind an die Baufluchtlinie entlang der Karl Schreiweis-Gasse bzw. der Martin Ebner-Gasse anzubauen.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Laxenburg, am 17.06.2025

Für den Gemeinderat

Sitzung des Gemeinderats vom 17.06.2025

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans (24. Änderung) zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7

Verkehrsmaßnahmen im Ortsgebiet der Marktgemeinde Laxenburg; Subvention Gebühren Ausnahmegenehmigungen; Abänderung des Beschlusses vom 25.03.2025; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Mit den Richtlinien zur Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs 4 StVO für die Kurzparkzone in der Marktgemeinde Laxenburg vom 01.02.2022 sind die Kriterien für eine positive Erledigung eines Ansuchens geregelt.

20

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 wurden die für das abzuwickelnde Verwaltungsverfahren anfallenden Gebühren

- € 14,30 Bundesverwaltungsabgabe für den Antrag (bei Einbringung als e-government-Antrag mit qualifizierter elektronischer Signatur € 8,60)
- € 3,90 Gebühren je Beilage (bei Einbringung als e-government-Antrag mit qualifizierter elektronischer Signatur € 2,30)
- € 38,10 (Stand 01.02.2022, seit 01.01.2025 betragen diese € 42,40) Gemeindeverwaltungsabgabe gem. NÖ Gemeindeverwaltungsabgabentarif TP 12

für alle AntragstellerInnen subventioniert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2025 wurden dahingehend Änderungen beschlossen, als Subventionen ab 01.04.2025 nur noch an AntragstellerInnen mit Hauptwohnsitz in Laxenburg für ein KFZ, für das eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs 4 StVO (gem. TOP 7b) für die Kurzparkzone in der Marktgemeinde Laxenburg beantragt wird, eine Subvention für die anfallenden Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß NÖ Gemeindeverwaltungsabgabentarif TP 12 erhalten und alle weiteren, bisherigen Subventionen nicht mehr gewährt werden.

Nunmehr sollen auch MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Laxenburg, die im Rathaus tätig sind, eine Subvention für alle anfallenden Gebühren erhalten.

Diese sind:

- € 14,30 Bundesverwaltungsabgabe für den Antrag (bei Einbringung als e-government-Antrag mit qualifizierter elektronischer Signatur € 8,60)
- € 3,90 Gebühren je Beilage (bei Einbringung als e-government-Antrag mit qualifizierter elektronischer Signatur € 2,30)
- € 38,10 (Stand 01.02.2022, seit 01.01.2025 betragen diese € 42,40)
Gemeindeverwaltungsabgabe gem. NÖ Gemeindeverwaltungsabgabentarif TP 12

Wortmeldungen: Bürgermeister David Berl, GR Michael Dauda, GR Michael Dauda

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die Beschlüsse des Gemeinderats vom 01.02.2022 und 25.03.2025 dahingehend abzuändern, als ab 01.04.2025 MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Laxenburg, die im Rathaus tätig sind, für ein KFZ, für das eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 4 StVO (gem. TOP 7b) für die Kurzparkzone in der Marktgemeinde Laxenburg beantragt wird, eine Subvention für alle anfallenden Abgaben und Gebühren gewährt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Taxidienstleistungen; Nachtrag zum Vertrag mit Taxiunternehmen; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

21

Bericht: Bürgermeister David Berl

In den Vereinbarungen mit den Taxiunternehmen über die Erbringung von Fahrleistungen für Fahrgäste mit Hauptwohnsitz in Laxenburg ist unter anderem geregelt, dass sich das Entgelt aus zwei Bestandteilen zusammensetzt: Ein Teil ist durch den Fahrgast zu entrichten und ein Teil durch die Marktgemeinde Laxenburg. Diese Entgelte sind seit 2022 unverändert und sollen ab 01.09.2025 wie folgt angepasst werden:

	Bezahlung Fahrgast	Bezahlung Auftraggeber	Gesamtentgelt
Zone 1	€ 8,00	€ 7,00	€ 15,00
Zone 2	€ 12,00	€ 7,00	€ 19,00
Zone 3	€ 18,00	€ 7,00	€ 25,00
Zone 4	€ 21,00	€ 7,00	€ 28,00

Die neuen Entgelte werden in Nachträgen zu den Vereinbarungen schriftlich festgehalten. Herr Bürgermeister David Berl bringt den Inhalt der drei Nachträge (Beilagen 2, 3 und 4) auszugsweise zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Bürgermeister David Berl, GR Michael Dauda

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die Änderungen der Entgelte für die Taxileistungen Fahrgäste mit Hauptwohnsitz in Laxenburg sowie für die Taxiunternehmen Customer Transfer Service GmbH (vormals Haustaxi Time GmbH), S-Taxi Peter Novakov sowie Taxi 26000 e.U. Gökmen Memis wie angeführt zu beschließen und

- den 2. Nachtrag zur Vereinbarung vom 18./25.08.2020 mit Customer Transfer Service GmbH (vormals Haustaxi Time GmbH) (Beilage 2),
- den 3. Nachtrag zur Vereinbarung vom 16.07./27.09.2018 mit S-Taxi Peter Novakov (Beilage 3) sowie
- den 3. Nachtrag zur Vereinbarung vom 13./22.03.2018 mit Taxi 26000 e.U. Gökmen Memis (Beilage 4)

zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9**Wirtschaftshof; Zinkrahmen für Lagerung Verkehrszeichen; Beschluss**

Vorberatung im Ausschuss für Ortsbild, Digitalisierung, Jugend und Wirtschaftsangelegenheiten am 10.06.2025.

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: gfGR Ing. Mag. Peter Koizar

22

Die Verkehrszeichen werden derzeit am Wirtschaftshof in einem Gestell gelagert, das mittlerweile zu klein geworden ist. Daher ist die Anschaffung eines weiteren Gestells erforderlich.

Die Firma Bernhard Rendl GmbH aus Laxenburg hat folgendes Angebot gelegt:

- Anfertigung eines Gestells aus Formrohr, verzinkt inkl. Lieferung
inkl. 20 % USt € 1.620,00

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen, im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 nicht berücksichtigen Ausgaben erfolgt durch Zweckänderung gem. § 35 Abs. 20 der NÖ Gemeindeordnung wie folgt:

von VAS 1/8151-006 (Kaisergarten Naturspielplatz)	€ 1.620,00-
auf VAS 1/640-042 (Einrichtungen StVO)	€ 1.620,00+

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, den Ankauf eines Gestells aus Formrohr für die Lagerung der Verkehrszeichen am Wirtschaftshof bei der Firma Bernhard Rendl GmbH aus Laxenburg zum Betrag iHv € 1.620,00 inkl. USt. zu genehmigen.

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen, im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 nicht berücksichtigen Ausgaben erfolgt durch Zweckänderung gem. § 35 Abs. 20 der NÖ Gemeindeordnung wie folgt:

von VAS 1/8151-006 (Kaisergarten Naturspielplatz)
auf VAS 1/640-042 (Einrichtungen StVO)

€ 1.620,00-
€ 1.620,00+

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10

Parkplatz Franz Joseph-Platz; Verlängerung Mietverträge; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die Mietverträge für die Stellplätze des Parkplatzes Franz Joseph-Platz wurden befristet bis 31.08.2025 abgeschlossen. Die Stellplätze sollen nun auf weitere 5 Jahre befristet, sohin bis 31.08.2030, vermietet werden. Daher wurde bei allen MieterInnen angefragt, ob eine solche Verlängerung auch von deren Seite gewünscht ist. Bis auf einen Mieter haben alle MieterInnen einer Verlängerung zugestimmt. Diese Zustimmungen liegen in schriftlicher Form vor; nach Auskunft von RA Dr. Krist ist diese Form der Zustimmung der Verlängerung ausreichend und müssen keine neuen Mietverträge abgeschlossen werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die Verlängerung folgender Mietverträge für die Stellplätze am Parkplatz Franz Joseph-Platz auf 5 Jahre, sohin bis 31.08.2030, zu genehmigen, sofern seitens der jeweiligen MieterInnen tatsächlich benötigt werden:

23

Stellplatz 1	Theresia Saxenhammer
Stellplatz 2	Ing. Franz Jöchlinger
Stellplatz 3	Claudio Bortoli
Stellplatz 4	Heidemarie Schery
Stellplatz 5	Gerhard Müller
Stellplatz 6	Lisa-Marie Kern
Stellplatz 7	Heinz Dostal
Stellplatz 8	Angela Gimplinger
Stellplatz 9	Markus Schery
Stellplatz 10	Gerhard Kremsner
Stellplatz 11	Noah Kocar
Stellplatz 12	Gerlinde Rausch
Stellplatz 13	Ingrid Höfinger
Stellplatz 14	Marion Valenta
Stellplatz 16	Patricia Rauner
Stellplatz 17	Johann Theermann
Stellplatz 18	Doris Müller
Stellplatz 19	Johannes Rochl
Stellplatz 20	Kulhanek GmbH
Stellplatz 21	DI Hanna Rilakovic
Stellplatz 22	Kulhanek GmbH

Stellplatz 23	Koc & Co KG
Stellplatz 24	Dr. Georg Schörner

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11

Entwicklungsfläche Kaisergarten; Erstellung Projektstudie; Auftragsvergabe

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Das im Eigentum der Marktgemeinde Laxenburg stehende Grundstück Nr. 561/7 im Ausmaß von ca. 6.700 m² an der Adresse Guntramsdorfer Straße 4 (sog. „Hotelgrundstück“) soll nunmehr entwickelt und ein Entwicklungskonzept erstellt werden.

Das Ergebnis soll u.a. eine

- Baukörperstudie, die realisierbare Rahmenparameter, wie Höhenentwicklung, Entwicklung eines Bebauungsplans, Verteilung der Kubatur, Dichter, Ausnutzbarkeit des Grundstücks, grobe Freiraumplanung, Verkehrserschließung inklusive Stellplätze, liefert;
- die Darstellung dieser Baukörperstudie in Form einer Visualisierung;
- Vorschläge für die Änderung des Bebauungsplans im Einklang mit der NÖ Raumplanungsrechts- und Baurechtslage;
- Darstellung von Regelgrundrissen bzw. Grundriss bzw. Gebäudeschnitt eines Obergeschoßes mit schematischer Darstellung von Erschließung und Wohnflächen,

umfassen.

Es liegt ein Angebot der koup architekten ZT gmbH, 2700 Wr. Neustadt, im Betrag iHv € 20.925,00 exkl. 20 % USt. vor.

Weiters sollen Beratungsleistungen bei der Erarbeitung von tragfähigen wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des Architekturkonzepts, der örtlichen Gegebenheiten und Nachhaltigkeitskriterien beauftragt werden.

Hierüber liegt ein Angebot der MSM Management GmbH, Hrn. Bmst. Ing. Michael Möstl, 2372 Gießhübl, im Betrag iHv € 10.000,00 exkl. 20 % USt. vor.

Für die rechtliche Begleitung soll Herr Dr. Christian Macho der Rechtsanwaltskanzlei bpv Hügel Rechtsanwälte, 2500 Baden, zugezogen werden. Es wurde ein Angebot über Rechtsberatungsleistungen in diesem Zusammenhang mit einem Stundensatz iHv € 320,00 exkl. USt durch Beratungsleistungen von Rechtsanwälten und Partner bzw. € 260,00 exkl. USt durch Beratungsleistungen von Rechtsanwaltsanwärttern vorgelegt. Es wird vorgeschlagen, einen Kostenrahmen für ca. 30 Beratungsstunden, sohin einen Betrag iHv € 10.000,00 exkl. USt., zu genehmigen.

Für all diese Ausgaben steht im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 ein Betrag iHv € 10.000,00 unter der VASSt 1/840-728 zur Verfügung.

Die Bedeckung der zusätzlichen außerplanmäßigen Ausgaben iHv € 31.000,00 erfolgt durch Zweckänderung gem. § 35 Abs. 20 der NÖ Gemeindeordnung

von VASSt	1/212000-752000 (Schulumlage Mittelschulen)	€ 31.000,00-
auf VASSt	1/840000-728000 (Grundbesitz - Entgelte)	€ 31.000,00+

Wortmeldungen: Bürgermeister David Berl, Vizebürgermeisterin Silvia Wohlfahrt, GR Michael Dauda, GR Ing. Michael Heidenreich, GR Florian Schultz

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, für die Entwicklungsfläche Kaisergarten

- ein Entwicklungskonzept erstellen zu lassen und hierfür die koup architekten gmbH, 2700 Wr. Neustadt, zum Betrag iHv € 20.925,00 exkl. 20 % USt und
- für Beratungsleistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht die MSM Management GmbH, 2372 Gießhübl, zum Betrag iHv € 10.000,00 exkl. 20 % USt. zu beauftragen sowie
- für Rechtsberatungsleistungen durch die Kanzlei bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, 2500 Baden, einen Rahmenbetrag iHv € 10.000,00 exkl. USt zu genehmigen.

Die Bedeckung der zusätzlichen außerplanmäßigen Ausgaben iHv € 31.000,00 erfolgt durch Zweckänderung gem. § 35 Abs. 20 der NÖ Gemeindeordnung

von VASSt	1/212000-752000 (Schulumlage Mittelschulen)	€ 31.000,00-
auf VASSt	1/840000-728000 (Grundbesitz - Entgelte)	€ 31.000,00+

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

25

TOP 12

Kleingärten „Am Kanal“; Parzelle Nr. 26; Übernahme Pachtvertrag; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Mit Pachtvertrag vom 13.12.2012 wurde die Parzelle Nummer 26 der Kleingärten „Am Kanal“ an Frau Karin Flasch verpachtet.

Frau Karin Flasch hat nun um Übertragung des Pachtvertrages an ihren ehemaligen Ehepartner Herrn Christian Flasch ersucht. Aus diesem Grund soll eine Vereinbarung über die Übernahme der Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Herr Bürgermeister David Berl bringt die Vereinbarung auszugsweise (Beilage 5) zur Kenntnis.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die Vereinbarung mit Herrn Christian Flasch (Beilage 5) über die Übernahme der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pachtvertrag zum Kleingarten Am Kanal Parzelle Nr. 26 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13**Bildungscampus; Servitutsbestellungsvertrag mit Wiener Netze; Beschluss**

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 10.06.2025.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Die Wiener Netze haben auf den Grundstücken Nr. 565/16 und 566, inliegend der EZ 29, KG Laxenburg, eine Mittelspannungs – und Niederspannungs-Leitungstrasse verlegt. Diese dient der Übertragung von elektrischer Energie und für Kommunikationsdienste. Die Verlegung erfolgte auf einer Fläche von insgesamt 328,7 m². Die Wiener Netze haben nunmehr um Abschluss eines Servitutsbestellungsvertrages zur Duldung dieser Dienstbarkeit auf den Grundstücken der Marktgemeinde Laxenburg ersucht.

Herr Bürgermeister David Berl bringt den vorliegenden Servitutsbestellungsvertrag (Beilage 6) auszugsweise zur Kenntnis.

26

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, den Servitutsbestellungsvertrag mit den Wiener Netzen (Beilage 6) zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende: 20.05 Uhr